

SATZUNG

FASSUNG VOM 23. JUNI 2025

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Städelscher Museums-Verein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Städelsche Museums-Verein e.V. hat sich die Förderung der Frankfurter öffentlichen Kunstsammlungen zum Zweck gemacht mit dem Ziel, der Öffentlichkeit diese Kunstsammlungen zugänglich zu machen und dadurch die Volksbildung zu fördern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. ZWECKVERWIRKLICHUNG

- (1) Der Verein verwirklicht seinen in § 2 genannten und in § 3 präzisierten Zweck dadurch, dass er insbesondere
 - a) allen interessierten Bürgern Kenntnisse über die bildende Kunst vermittelt, und zwar beispielsweise durch wissenschaftliche Vorträge und Seminare über den Gegenstand der Sammlungen, die Förderung öffentlich zugänglicher Kunstaussstellungen insbesondere in den Räumlichkeiten der Stiftung Städelsches Kunstinstitut (das „Städelmuseum“ in Frankfurt sowie organisatorisch angeschlossene Ausstellungsräumlichkeiten), wissenschaftliche Führungen durch Sammlungen und Kunstaussstellungen, Veranstaltung von Studienreisen, die Förderung gedruckter oder in anderen geeigneten Medien verbreiteter Informationen über die Sammlungen und Ausstellungen der Frankfurter öffentlich zugänglichen Kunstsammlungen und durch ähnliche Bildungsarbeit;
 - b) Kunstwerke erwirbt und schenk- oder leihweise den Frankfurter öffentlich zugänglichen Kunstsammlungen überlässt, Beihilfen zur Anschaffung, Res-

taurierung oder Rahmung von Kunstwerken gewährt oder kunstwissenschaftliche Publikationen und Tätigkeiten fördert, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen, wobei bei der Auswahl dieser Förderprojekte vorrangig der in § 2 genannte Bildungszweck zu berücksichtigen ist; und/oder

- c) Mittel an andere unbeschränkt steuerpflichtige steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 3 (1) der Satzung zuwendet.

- (2) In diesem Sinn soll die Tätigkeit des Vereins zu einer engen und vielfältigen Verbindung zwischen den Sammlungen, vor allem des Städelschen Kunstinstituts und des Liebieghauses, und der Öffentlichkeit beitragen.
- (3) Bei Förderungen, die der Städelsche Museums-Verein e.V. in der in § 4 (1) beschriebenen Weise vornimmt, ist mit dem Empfänger zu vereinbaren, dass dieser (i) die Förderung in geeigneter Form äußerlich kenntlich macht und (ii) sich verpflichtet, die im Fall von § 4 (1) c) erhaltenen Mittel nur auf die durch den Städelschen Museums-Verein e.V. vorgegebene Weise zu verwenden und antrags- und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel bis zum Ablauf des jeweiligen Jahres oder nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.
- (4) Kunstwerke, die ganz oder teilweise dem Verein gehören und die sich in einer öffentlich zugänglichen Kunstsammlung oder in einem Museum befinden, dürfen von den geförderten Institutionen an andere öffentlich zugängliche Kunstaussstellungen oder Museen, auch außerhalb von Frankfurt am Main, mit Zustimmung des Vereins sowie des Direktors oder Leiters des betreffenden Museums oder der betreffenden Kunstsammlung befristet zu üblichen Bedingungen weiter verliehen werden.
- (5) Für den Fall von Zuwendungen gemäß § 4 (1) c) hat die in § 4 (3) genannte Vereinbarung aus der Sicht des Städelschen Museums-Verein e.V. jeweils angemessene Berichtspflichten durch den Empfänger vorzusehen.

§ 5 MITTEL DES VEREINS

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung des Zwecks des Städelschen Museums-Vereins e.V. fließen zusammen aus:
 - a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Mitglieder;
 - b) gemäß § 9 von bestimmten Mitgliedern freiwillig geleisteten Zusatzbeiträgen; und
 - c) einmaligen Beiträgen der Mitglieder und sonstiger Dritter, Schenkungen, Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Einnahmen anderer Art.
- (2) Der Verein darf Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen entgegennehmen und damit verbundene Bedingungen und Auflagen akzeptieren.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften jeder Art sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf einen schriftlich oder in Textform zu stellenden Antrag hin dadurch erworben, dass der Verein die Annahme des Antrags erklärt und das neue Mitglied damit aufnimmt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden Jahresbeitrags. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das bei der Begründung der Mitgliedschaft laufende Geschäftsjahr erfolgt anteilig und hat danach jährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr zu erfolgen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die Auflösung des Mitglieds. In keinem dieser Fälle wird ein noch nicht gezahlter Beitrag eingefordert oder ein gezahlter Beitrag ganz oder teilweise zurückerstattet;
 - b) durch eine dem Verein bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform zugehende Erklärung des Austritts zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschließung. Sie erfolgt
 - (i) durch einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands bei einem über den 31. Oktober des betreffenden Jahres trotz zweier schriftlich oder in Textform erfolgter Mahnungen fortdauernden Rückstand des Beitrags für das laufende Jahr;
 - (ii) durch Beschluss des Gesamtvorstands bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (2) In den in § 7 (1) c) (i) genannten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand den Beschluss über die Aufhebung der Mitgliedschaft rückgängig machen, wenn das ausgeschlossene Mitglied seinen Beitragsrückstand beglichen hat. In den Fällen des § 7 (1) c) (ii) kann das auszuschließende Mitglied gegen den Beschluss des Gesamtvorstands Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die dann die endgültige Entscheidung trifft.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands; die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von jedem Beitrag befreit.

§ 9 FÖRDERGRUPPEN

Der Vorstand kann Fördergruppen bilden, in denen Mitglieder des Vereins mit diesem zur verstärkten Förderung bestimmter seiner Aufgaben zusammenarbeiten, um den Verein in besonderer Weise bei der Verwirklichung seiner Zwecke zu unterstützen, sei es durch ideelle Mitarbeit oder sei es durch von diesen Mitgliedern geleistete freiwillige Zusatzbeiträge, deren Höhe der Gesamtvorstand für jede Fördergruppe festlegt. Mitglieder, die einer Fördergruppe

angehören, haben im Verein dieselben Rechte wie alle übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 ORGANE

Organe des Vereins:

- a) der Vorstand (§ 11, § 12 und § 13);
- b) die Mitgliederversammlung (§ 14, § 15, § 1 und § 16).

§ 11 VORSTAND

- (1) Der in dieser Satzung bisweilen auch als „Gesamtvorstand“ bezeichnete Vorstand des Vereins besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf gewählten sowie zwei geborenen Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der gewählten Mitglieder wird jeweils durch den Gesamtvorstand bestimmt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für ihr jeweils drittes Amtsjahr beschließt. Das Jahr der Wahl gilt für die Anwendung dieser Bestimmung als ein volles Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Geborene Vorstandmitglieder sind der Vorsitzende der Administration und der Direktor des Städtischen Kunstinstituts kraft und auf Dauer ihres jeweiligen Amtes. Dies gilt auch dann, wenn sie dem Verein nicht persönlich angehören sollten. Sie haben alle Rechte eines gewählten Vorstandsmitglieds. Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzer können sie nicht gewählt werden. Die Administration des Städtischen Kunstinstituts kann auf Wunsch ihres Vorsitzenden an dessen Stelle ein anderes ihrer Mitglieder in den Gesamtvorstand delegieren.
- (2) Die Wahl der in § 11 (1) Satz 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand teilt mit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind, und macht jeweils einen Wahlvorschlag. Jedes Vereinsmitglied kann seinerseits Wahlvorschläge machen, schriftlich oder in Textform und mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – den Versammlungstag nicht mitgerechnet. Bei der Wahl hat jedes Mitglied pro zu besetzenden Vorstandsamt eine Stimme. Gewählt werden kann nur, wer am Tag der Vorstandswahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn nicht der amtierende Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner Mitglieder beschließt, dass der betreffende Kandidat trotz Erreichens dieser Altersgrenze wählbar ist. Dieser Beschluss muss bereits vor Mitteilung gemäß (2) Satz 2 der wählbaren Vorstandsmitglieder an die Mitglieder gefasst sein, damit der betreffende Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen werden kann. Die Altersgrenze gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die im Verhältnis zu den weiteren Kandidaten die meisten Stimmen auf die zu besetzenden Vorstandsposten erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den letzten noch zu besetzenden Vorstandsposten entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers, ihrer Wiederwahl oder der Niederlegung ihres Amtes durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung im Amt.
- (4) Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstands für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten an der Ausübung seines Amtes (bspw. durch Krankheit oder Abwesenheit) verhindert, ohne sein Amt niederzulegen oder niederlegen zu können, so scheidet es aus dem Vorstand aus, soweit der Geschäftsführende Vor-

stand dies mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Vorstand hat im Fall des Ausscheidens eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds unverzüglich aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu bestimmen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den „Geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann dem Vorstand bis zu zwei Beisitzer vorschlagen, die den Geschäftsführenden Vorstand unterstützen. Art und Umfang der Unterstützung beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Die Beisitzer werden vom Vorstand längstens bis zu der Mitgliederversammlung gewählt, mit der ihre Amtsperiode als Vorstandsmitglieder endet, die Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung durch Vorstandsbeschluss ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung regeln, in welchem Umfang der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Geschäfte des Vereins führt.

§ 13 VERFAHREN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in Sitzungen gefasst. Diese sind vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung soll grundsätzlich in persönlicher Präsenz der Vorstandsmitglieder stattfinden. Der Vorsitzende kann die Sitzungen ganz oder teilweise als Video- und/oder Telefonkonferenz einberufen oder die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder per Video- und/oder Telefonkonferenz zulassen (hybride Sitzung).
- (2) In Not- oder Eilfällen kann der Geschäftsführende Vorstand anordnen, dass Beschlüsse des Gesamtvorstands außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren oder in Video- und/oder Telefonkonferenzen gefasst werden sollen, vorausgesetzt, dass an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder teilnimmt und Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Wirksame Beschlüsse in Vorstandssitzungen in Not- oder Eilfällen setzen folgende Bedingungen voraus:
 - a) Im Umlaufverfahren soll den Mitgliedern des Vorstandes eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen – Absendungstermin nicht mitgerechnet – zur Stimmabgabe schriftlich oder in Textform gewährt werden;
 - b) die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Kalendertage – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Sofern eine Beteiligung des Gesamtvorstandes bei besonders dringlichen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nicht möglich ist, kann der Geschäftsführende Vorstand ohne Beteiligung des Gesamtvorstandes eine auf den Einzelfall begrenzte Entscheidung treffen. Der Geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich den Gesamtvorstand über die Entscheidung und ihre Umstände zu informieren.

- (3) Beschlüsse über die Zustimmung zur Ausleihe von Kunstwerken, die im Eigentum des Vereins stehen, können in Textform gefasst werden, wenn der Geschäftsführende Vorstand nichts anderes anordnet. Für ihr Zustandekommen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist oder auf andere Weise an der Beschlussfassung teilnimmt; darunter müssen sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten – außer bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit – als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, seinem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder einem von ihm vertretenen oder kontrollierten Dritten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und einem der genannten Dritten betrifft oder ein sonstiger Interessenkonflikt besteht, z. B., weil die Beschlussfassung für das Vorstandsmitglied oder eine der genannten, ihm nahestehenden weiteren Personen Vorteile oder Nachteile bringt. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossenes Vorstandsmitglied darf an der Beratung teilnehmen, soweit dem nicht das Interesse der übrigen Vorstandsmitglieder an einer Beratung untereinander oder das Vertraulichkeitsinteresse eines Dritten entgegensteht.
- (6) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.
- (7) Der Erwerb von Kunstgegenständen darf nur mit Zustimmung des Direktors der öffentlich zugänglichen Kunstsammlung, für die sie bestimmt sind, beschlossen werden.

§ 14 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Mitglieder treten alljährlich einmal in den ersten neun Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen jederzeit einberufen werden
 - a) auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder; oder
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 200 Mitgliedern oder einem Viertel der Mitglieder – je nachdem, was die geringere Zahl ist – unter Angabe der (nicht abschließenden) Tagesordnung.In diesen Fällen hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Verlangens auf einen Tag einzuberufen, der innerhalb von drei Monaten ab dem Zugang des Verlangens liegen soll.
- (3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und der Stunde und des Orts der Versammlung mindestens vierzehn Tage vorher – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – einzuladen. Für die Zustellung der Einladung genügt eine elektronische Übermittlung.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder – bei deren Verhinderung – von einem anderen vom Vor-

- stand gewählten Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied, das persönlich an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts und der Rechnungslegung sowie der Zusammenfassung des Berichts des Abschlussprüfers über die Ergebnisse seiner Prüfung;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers; es können Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, die nicht Mitglied des Vorstands sind, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden;
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e) etwaige besondere Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vereins;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein; oder
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Anträge von Mitgliedern gemäß § 15 (1) e) müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die in § 15 (1) unter (a) bis (e) genannten Punkte werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit gesetzlich keine Einstimmigkeit erforderlich ist.
- (4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Punkte des § 15 (1) g) und h) ist die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die vorgeschriebene Anwesenheit nicht erreicht, so kann mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist auch in diesem Falle für die Beschlussfassung erforderlich und genügend. Zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Punkte in § 15 (1) g) und h) ist deren Aufnahme in eine notarielle Niederschrift erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, das sich durch Vorlage einer entsprechenden eigenhändig unterschriebenen und im Original vorliegenden Vollmacht ausweisen muss. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ein einzelnes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn

- a) der Vorstand oder die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder;
- b) ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangen; oder
- c) es mehr Wahlvorschläge gibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

§ 17 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Städtelsche Kunstinstitut, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 und des sinngemäß geltenden § 4 (2) dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung verwendet wie bisher den dem Gesetz entnommenen Begriff „Mitglied“ oder „Mitglieder“ für alle natürlichen oder juristischen Personen, die dem Städtelschen Museums-Verein angehören, oder die Begriffe „Direktor“ oder „Vorsitzender“ für bestimmte natürliche Personen ohne Rücksicht darauf, welchem Geschlecht sie jeweils angehören, sich zugehörig fühlen oder sich zugehörig erklärt haben. Der Begriff „Vorstand“ bezeichnet in dieser Satzung stets den Gesamtvorstand des Städtelschen Museums-Vereins. Der „geschäftsführende Vorstand“ im Sinne von § 11 der Satzung ist in dieser Satzung nur dann gemeint, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.

Städtelscher Museums-Verein e. V., Dürerstraße 2,
60596 Frankfurt am Main, Telefon +49(0)69-618383,
info@staedelverein.de, www.staedelverein.de
Städelsclub, info@staedelclub.de, www.staedelclub.de